



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 18.05.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/20

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 01.06.2020 bis 30.06.2020 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdäusübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 14.05.2020

34-5652

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Änderung der Allgemeinverfügungen zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die
Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 und 21.05.2019**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz konnte in intensiven Gesprächen mit den anderen Bundesländern und in enger Abstimmung mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erreichen, dass die seit dem 18.05.2019 geltenden innerstaatlichen Verbringungsregelungen für ungeimpfte Kälber von Muttertieren, die während der Trächtigkeit geimpft wurden, kurzfristig angepasst werden. Das Landratsamt Kitzingen erlässt deshalb die

**2. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum
Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019,**

1. Änderung der geänderten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 21.05.2019

1. Die Hinweise 2.2.2 Option 2 der 1. Änderung der geänderten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 21.05.2019 werden wie folgt neu gefasst:

2	Kälber (bis zum Alter von drei Monaten)	<p>1. Muttertier mit abgeschlossener BTV-8-Grundimmunisierung mind. 28 Tag vor der Geburt</p> <p>i. Die Grundimmunisierung hat nach Angaben des Impfstoffherstellers zu erfolgen.</p> <p>ii. Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank eingetragen.</p> <p>iii. Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) sind jeweils innerhalb eines Jahres erforderlich.</p> <p>und</p> <p>2. Das Kalb/Die Kälber sind mit der Biestmilch des eigenen Muttertieres unmittelbar nach der Geburt getränkt worden.</p> <p>und</p> <p>3. Die Tiere werden von einer entsprechenden Tierhalterklärung begleitet.</p>
---	---	--

2. Für diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 21.05.2019 werden keine Kosten erhoben.
3. Die Änderung der Hinweise der Allgemeinverfügung vom 21.05.2019 gilt rückwirkend zum 01.04.2020 an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Kitzingen, 11.05.2020

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt deshalb zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Landkreises Kitzingen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durch einen Tierarzt/eine Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.**

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
- 3. Tierhalter (von Schafen, Rindern und Ziegen), welche die Impfung durchführen lassen, haben die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.**
4. Alle Halter von anderen als unter 1) genannten BT-empfindlichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem dafür zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder einem über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

5. Die Impfung der Tiere nach 4) (andere Tierarten) ist vom Halter innerhalb von 7 Tagen dem Veterinäramt Kitzingen unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes, und Impfstoffcharge zu melden.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Meldevorgaben können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

Kitzingen, 11.05.2020

